

Einwohnergemeinde Beatenberg



Feuerwehrreglement

vom 13. Dezember 2013

Die Einwohnergemeinde Beatenberg, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 und 14 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 22. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Der Gemeinderat bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Dienstauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst**Art. 9**

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen (wie Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter, Angehörige der Regionalen Führungsorganisation und der Bezirksführungsstäbe, Angehörige einer Betriebs- oder Berufsfeuerwehr) ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem 1 Mal jährlich im amtlichen Anzeiger zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind schriftlich vor, spätestens aber innert 5 Tagen nach, der versäumten Übung dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub,
- d) begründete Ortsabwesenheit.

⁴ Alle weiteren speziellen Entschuldigungsgründe entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

Art. 13

¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Finanzierung

Grundsatz

Art. 15

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

Art. 16

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 22. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 5 bis 10 % des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat legt den Ansatz in der Feuerwehrverordnung fest.

³ An der Quelle besteuerte Personen wird keine Ersatzabgabe erhoben.

⁴ Die Ersatzabgabe darf zurzeit insgesamt Franken 450.- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Der Mindestansatz beträgt Fr. 100.-.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der
Ersatzabgabe

Art. 17

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben d und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind,
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren

Art. 18

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Einsatzkosten

Art. 19

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

IV. Zuständigkeiten**1. Gemeinderat**

Aufgaben und Befugnisse

Art. 20

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsrätin bzw. des Regierungsrats die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,

- e) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- f) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- g) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- i) erlässt eine Feuerwehrverordnung gemäss Artikel 18 und 19 hievor,
- k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Feuerwehrorganisation

Aufgaben und Befugnisse

Art. 21

Die Feuerwehrorganisation

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) nimmt die Rekrutierung von geeigneten Personen für den aktiven Feuerwehrdienst vor,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung der Kommandantin bzw. des Kommandanten sowie deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- e) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- g) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 22

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen bis Fr. 5'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 23

Das Feuerwehrreglement vom 10. Dezember 1999 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 24

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2013 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BEATENBERG

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Christian Grossniklaus

Sonja Fuss

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 13. November 2013 bis 13. Dezember 2013 in der Gemeindeschreiberei Beatenberg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Interlaken vom 7. und 14. November 2013 bekannt.

Beatenberg, 18. Dezember 2013

Die Gemeindeschreiberin

Sonja Fuss